

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Gemeinde Schmölln-Putzkau für die Benutzung der Trauerfeierhallen in Putzkau und Schmölln

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (GVBl. S. 301, S. 445) in der jeweils gültigen Fassung, § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502) in der jeweils gültigen Fassung und § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08.07.1994 (GVBl. S. 1321) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung am 26.11.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Nutzungsrecht

Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Trauerfeierhallen in Putzkau und Schmölln dienen der würdigen Verabschiedung Verstorbener und den damit verbundenen Gedächtnisfeiern von Angehörigen, die die jeweilige Trauerfeierhalle nutzen. Die Nutzung bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Benutzung der Trauerfeierhallen ist gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Nutzung beantragt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfestsetzung

Die Gebühren für die Benutzung der Feierhallen betragen 90,00 Euro.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Nutzung der Trauerfeierhalle.
2. Die Gebühr wird binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig. Sie ist an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 27.11.2001

Schmidt
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.